

## L 5 P 117/22 B

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Pflegeversicherung  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG Düsseldorf (NRW)  
Aktenzeichen  
S 31 P 451/21  
Datum  
11.08.2022  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 5 P 117/22 B  
Datum  
23.03.2023  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 3 P 3/23 AR  
Datum  
11.04.2023  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beschwerde des Klägers vom 25.08.2022 wird als unzulässig verworfen.**

### **Gründe:**

Die Beschwerde des Klägers vom 25.08.2022 ist unzulässig.

Gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Vertagungsbeschlüsse, Fristbestimmungen, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 172 Abs. 2 SGG](#)).

Eine beschwerdefähige Entscheidung des Sozialgerichts im Sinne des [§ 172 Abs. 1 SGG](#) liegt nicht vor. Das Sozialgericht hat dem Kläger eine Frist gesetzt, sein Klagebegehren detailliert zu begründen ([§ 106a SGG](#)). Es handelt sich bei der Fristbestimmung nach [§ 106a SGG](#) um eine prozessleitende Verfügung (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig u.a., 13. Aufl. 2020, [SGG § 172](#) Rn. 6a), die nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann ([§ 172 Abs. 2 SGG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2023-11-09